

#### 4.6 Regelung in Liechtenstein vor Erlass des PGR

Vor Erlass des PGR war das Genossenschaftswesen rechtlich nur rudimentär geregelt. §§ 126–131 des Übergangsrechts zum Sachenrecht aus dem Jahr 1922 stellten erste Normen hinsichtlich der kleinen Genossenschaften ohne Eintragungspflicht auf<sup>86</sup>, welche dann aus systematischen Gründen ins PGR aufgenommen wurden.<sup>87</sup> In diesem Zusammenhang erläutern die PGR-Autoren Wilhelm und Emil Beck im Kurzen Bericht, dass sie vor dem Hintergrund der Klagen aus landwirtschaftlichen Kreisen in Deutschland und der Schweiz bewusst auf eine Eintragungspflicht der kleinen Genossenschaften verzichten möchten. „Der vorliegende Entwurf will demgegenüber Genossenschaften ohne Eintragungspflicht ähnlich wie bei Vereinen bestehen lassen und kommt mithin der Landwirtschaft entgegen.“<sup>88</sup>

Die modernen Genossenschaften, wie sie im 19. Jahrhundert in den umgrenzenden Ländern aufgekomen waren, wurden in Liechtenstein erst mit dem PGR gesetzlich geregelt. Die Schöpfer des PGR hielten dazu fest: „Abgesehen von der Regelung der Allmendgenossenschaften und dergleichen im Übergangsrecht zum Sachenrecht, ist die Genossenschaft, wie sie als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in andern Rechtsgebieten bekannt ist, hierlands noch nicht geregelt.“<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> LGBl 1923/4.

<sup>87</sup> Beck/Beck, Kurzer Bericht 317.

<sup>88</sup> Beck/Beck, Kurzer Bericht 317.

<sup>89</sup> Beck/Beck, Kurzer Bericht 317.